RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

[redacted]

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de
[redacted]

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
[redacted]			

Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geeh[redacted],

ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail- Eingabe vom [redacted] nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG).

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Ihre Anfrage verbunden mit zehn Fragen zur Inklusion und Barrierefreiheit in allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz nach dem Landestransparenzgesetz beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Schuljahr 2022/2023 gab es in Rheinland-Pfalz 1.549 allgemeinbildende Schulen.

Zu Frage 2:

Nach dem Schulgesetz (SchulG) sind in Rheinland-Pfalz die kommunalen Schulträger Eigentümer der Schulgebäude und für deren laufende Unterhaltung sowie Bewirtschaftung zuständig. Eine Aufstellung, welche Schulen in Rheinland-Pfalz barrierefrei sind, führt das Ministerium für Bildung daher nicht.

Zu Frage 3:

Die allgemeine Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit ergibt sich bereits aus dem Baurecht - konkret aus § 51 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO). Gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 6 LBauO müssen Schulen, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen sowie Forschungsinstitute barrierefrei sein. Die Umsetzung der geltenden baurechtlichen Vorschriften liegt in der Zuständigkeit der Schulträger. Diese sind für die Bereitstellung, laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung von Schulgebäuden und Schulanlagen verantwortlich. Es handelt sich dabei um eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Seitens des Ministeriums für Bildung wird eine weitere Einstufung nach zusätzlichen Kriterien nicht vorgenommen.

Zu Frage 4:

Da die Schulträger – wie bereits ausgeführt – für die Bereitstellung und den baulichen Zustand inklusive der Barrierefreiheit verantwortlich sind, führt das Land keine Bestandslisten, die den jeweiligen Zustand der im Eigentum der Schulträger stehenden Gebäude beinhalten. Folglich führt das Land auch keine Einzelaufstellung, welche Schulgebäude im Land barrierefrei sind und welche nicht. Eine fundierte Aussage zur Entwicklung der Barrierefreiheit kann daher seitens des Ministeriums für Bildung nicht getroffen werden.

Zu Frage 5:

Die allgemeine Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit von Gebäuden ergibt sich aus dem Baurecht, insbesondere aus dem Bauordnungsrecht der Länder. Einschlägig ist hier § 51 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO). Gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 6 LBauO müssen Schulen, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen sowie Forschungsinstitute barrierefrei sein.

Bei Schulneu- und Erweiterungsbauten wird die Herstellung der Barrierefreiheit unabhängig von jeglichen Förderrichtlinien durch die baurechtlichen Vorgaben gewährleistet. Auch für Umbauten, die einer baurechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, ist das geltende Baurecht zu beachten.

In der aktuellen geltenden Fassung der Schulbaurichtlinie, der Verwaltungsvorschrift „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus“ wird dem Gebot der Barrierefreiheit Rechnung getragen, indem gemäß Nr. 1.5.1 bei Schulneubauten sowie bei großen Um- oder Erweiterungsbauten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung soweit wie möglich berücksichtigt werden sollen. Bereits bestehende Schulbauten sollen schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich barrierefrei gestaltet werden. Darüber hinaus sind für den Schulbau die bauaufsichtlichen Vorschriften, insbesondere die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) zu beachten, auf die in Anlage 1 zu Nr. 1.1.1 ausdrücklich hingewiesen wird. Diesen Regelungen kommt jedoch nur deklaratorische Bedeutung zu: über diesen steht das Baurecht, aus welchem sich die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit bereits ergibt (vgl. auch Antwort zu Frage 3).

Zu Frage 6:

Eine körperliche Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers wird in der Schulstatistik nicht erfasst. Eine körperliche Behinderung kann im Einzelfall Auswirkungen auf schulisches Lernen haben und der sonderpädagogische Schwerpunkt „motorische Entwicklung“ durch die Schulbehörde festgelegt werden. Der Unterricht in diesem Förderschwerpunkt kann zielgleich im Bildungsgang Berufsreife oder zieldifferent in den Bildungsgängen Lernen oder ganzheitliche Entwicklung erfolgen.

Im Folgenden erhalten Sie die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „motorische Entwicklung“. Im Schuljahr 2022/2023 wurden 426.273 Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet, darunter waren 1.809 mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt „motorische Entwicklung“.

Zu Frage 7:

An 83 Schulen (darunter 24 Förderschulen) werden im Schuljahr 2022/2023 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt „motorische Entwicklung“ unterrichtet. Bei 57 Schulen handelt es sich um Schwerpunktschulen, die gemäß § 14 a SchulG inklusiven Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen anbieten. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „motorische Entwicklung“ an Schwerpunktschulen liegt in der Regel unter 1%.

24 Förderschulen bieten Unterricht im Förderschwerpunkt „motorische Entwicklung“ an. Diese Schulen haben einen hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit körperlicher Behinderung.

Das Wilhelm-Remy-Gymnasium in Bendorf hat einen erweiterten pädagogischen Auftrag und nimmt überregional körperbehinderte Schülerinnen und Schüler auf, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen. Der Anteil der körperlich beeinträchtigten Jugendlichen beträgt durchschnittlich 5% an der Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler.

Zu Frage 8:

Im Schuljahr 2022/2023 gibt es in Rheinland-Pfalz 39.481 hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte. Lehrkräfte mit körperlicher Behinderung werden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als personalverwaltender Behörde nicht erfasst. Erfasst wird, ob eine Lehrkraft schwerbehindert oder die Behinderung einer Schwerbehinderung gleichgestellt ist.

Zu Frage 9:

Es gibt in Rheinland-Pfalz Förderschulen und Schwerpunktschulen, die Kindern mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt „motorische Entwicklung“ spezifische Unterstützung gewähren.

Darüber hinaus können sich diese Schulen hinsichtlich des behinderungsspezifischen Bedarfs im Einzelfall von den Förder-und Beratungszentren unterstützen lassen.

Zu Frage 10:

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „motorische Entwicklung“ an der Gesamtzahl der an allgemeinbildenden Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schülern ist nachfolgend dargestellt.

	Schuljahr				
	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt "motorische Entwicklung"	1.689	1.685	1.722	1.786	1.809
Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen	408.224	407.138	409.338	411.823	426.273
Anteil in Prozent	0,41	0,41	0,42	0,43	0,42

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Amtliche Schulstatistik

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in

elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Von: [redacted]

An: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

Gesendet am: [redacted]

Betreff: Anfrage zur Inklusion und Barrierefreiheit in allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz[redacted]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Auskunft zu meiner Anfrage zur Inklusion und Barrierefreiheit in allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Anliegen dreht sich um das wichtige Thema der Inklusion und Barrierefreiheit in den allgemeinbildenden Schulen Rheinland-Pfalz. Insbesondere möchte ich mich über die Zugänglichkeit der Schulgebäude für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen informieren und darüber hinaus, wie sich die Zahlen von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften mit körperlichen Behinderungen darstellen.

Während meiner eigenen Schulzeit, die mich durch mehrere Bundesländer führte, fiel mir auf, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte mit körperlichen Beeinträchtigungen kaum präsent waren. Insbesondere kann ich mich an keine Person erinnern, die auf den Gebrauch eines Rollstuhls oder Gehhilfen angewiesen war. Es hat den Anschein, als ob die scheinbare Abwesenheit von Menschen mit Behinderungen in meinem Umfeld auf die mangelnde Zugänglichkeit der Schulgebäude zurückzuführen ist. Zahlreiche der von mir besuchten Schulen, sowohl im öffentlichen als auch privaten Bereich, schienen nicht ausreichend barrierefrei ausgestaltet zu sein.

Die kognitive und schulische Leistungsfähigkeit von Individuen wird zweifellos nicht durch ihre körperlichen Fähigkeiten bestimmt. Daher betrachte ich es als zentral, dass alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte gleichermaßen Zugang zu Bildungseinrichtungen haben.

Um eine umfassende Übersicht über die aktuelle Situation in Rheinland-Pfalz zu erhalten, bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele allgemeinbildende Schulen gibt es insgesamt in Rheinland-Pfalz?
2. Wie viele dieser Schulen sind barrierefrei und für Menschen mit körperlicher Behinderung zugänglich?
3. Nach welchen Kriterien wird eine Schule in Rheinland-Pfalz als "barrierefrei" eingestuft?
4. Wie hat sich die Anzahl der barrierefreien Schulen in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren entwickelt?
5. Welche Maßnahmen wurden vom Land Rheinland-Pfalz bisher ergriffen, um die Barrierefreiheit in Schulen zu verbessern?
6. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind insgesamt in Rheinland-Pfalz eingeschrieben und wie viele von ihnen sind körperlich behindert?
7. Gibt es Schulen in Rheinland-Pfalz, die einen besonders hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit körperlicher Behinderung haben?
8. Wie viele Lehrkräfte sind in Rheinland-Pfalz beschäftigt und wie viele davon sind körperlich behindert?
9. Wie sind die Unterstützungssysteme für körperlich behinderte Schülerinnen und Schüler in

Rheinland-Pfalz strukturiert?
10. Wie hat sich der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit körperlicher Behinderung an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren entwickelt?

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung und sehe Ihrer Rückmeldung entgegen

Mit freundlichen Grüßen,

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Anfragenr: [redacted]
Antwort an [redacted]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
[redacted]

Postanschrift
[redacted]

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/